



# SATZUNG DER KG KUCKUCK 1861 E.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen

**“Karnevalgesellschaft Kuckuck 1861 e. V.”**

Er hat seinen Sitz in Eberbach (Neckar) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Er ist Mitglied

- a) des Bund Deutscher Karneval (BDK)
- b) der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er hat folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Pflege des fastnachtlichen Brauchtums als landsmannschaftlich gebundene Art des deutschen Karnevals im ehemals Kurpfälzer Raum
- b) Durchführung der traditionellen und historischen Aktivitäten und Umzüge der Fastnacht
- c) Förderung des Tanzsportes im Bereich Garde- und Schautanz
- d) Förderung der Jugendarbeit in den genannten Bereichen
- e) Pflege der historischen Kostüme und Uniformen wie z. B. Ortsbüttel, Ranzengarde, Herold, u.a.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist beim Registergericht anzumelden.

## § 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Dies sind die beigetretenen Karnevalisten der Gesellschaft ab dem 4. Lebensjahr; auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Firmen des Privatrechts können Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches und wird vom Vorstand beschlossen.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft durch minderjährige Personen ist die schriftliche Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muß.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Jedes Mitglied ist für die ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

## § 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund  
wie Beitragszahlungsverweigerung, nach zweimaliger Mahnung, Auflehnung gegen die Satzungen und Vereinsbeschlüsse. Ausgeschlossen müssen insbesondere solche Mitglieder werden, deren Auftreten und Lebenswandel eine Gefahr für die

Vereinsmitglieder oder für das Ansehen des Vereins bildet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können nur einmal und zwar frühestens 6 Monate nach dem erfolgten Ausschluß wieder aufgenommen werden.

d) durch Vereinsauflösung

Mit dem Ausscheiden erlöschen dessen sämtlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere haben ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Das ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglied hat sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

## § 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Schülern, Auszubildenden und Studenten wird auf Antrag eine 50%ige Beitragsermäßigung gewährt. Der Familienbeitrag beträgt das 1 1/2fache des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.

Der Familienbeitrag erstreckt sich auf alle Personen einer Familie, sofern sie namentlich als Mitglied gemeldet sind.

Bei Minderjährigen ist jedoch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (vgl. § 3) nötig.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr erlischt die bestehende Familienmitgliedschaft und die betreffende Person wird als Einzelperson weitergeführt, sofern keine Kündigung der Mitgliedschaft eingeht.

## § 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendversammlung

## § 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme, ebenso Firmen und andere Personenvereinigungen.

Mitglieder unter 18 Jahren üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.

Bei Firmen und Personenvereinigungen ist durch die Vertreter jeweils eine Stimmrechtsvollmacht zur Abstimmung vorzulegen (schriftlich). Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats (mit Ausnahme des Elferats, des Jugendleiters und dessen Stellvertreter).
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- g) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nebst der Bestellung eines Liquidators.
- h) die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder

## § 8

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst nicht später als zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch die Eberbacher Zeitung und die Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Ausgabe) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor der Einberufung sollte das Einberufungsorgan möglichst den Vorstand anhören.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 10**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Abberufung des Vorstandes können nicht nachträglich eingebracht werden. Sie bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung (vgl. § 8) und sind deshalb so rechtzeitig vorzubringen, daß sie noch berücksichtigt werden können.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Wochenfrist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 11**

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einladungsfrist des § 8 auf eine Woche verkürzt werden kann, wodurch sich die Frist des § 10 auf drei Tage verringert.

#### **§ 12**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sitzungspräsidenten
- f) dem Jugendleiter
- g) zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet und im folgendem Turnus gewählt:

in geraden Jahren: a) dem Präsidenten, c) dem Schatzmeister, e) dem Sitzungspräsidenten,

in ungeraden Jahren: b) dem Vizepräsidenten, d) dem Schriftführer, g) zwei Beisitzern.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, mit Ausnahme des Jugendleiters. Dieser wird von der Jugendversammlung in ungeraden Jahren gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

Bei Besetzungsschwierigkeiten kann das freie Amt mit einem anderen vereinigt werden. Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten, jeder von ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.

#### **§ 13**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten (vgl. § 9)
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vermögens, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Erlaß von Nebenordnungen (z. B. Geschäftsordnung)
- f) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- g) Wahl des Elferates

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

#### **§ 14**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung

der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 15

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Elferrat
- b) dem Leiter der Regie
- c) dem Zeugwart
- d) dem Hauswart
- e) dem Leiter der Ordenskommission
- f) dem Leiter der Umzugskommission
- g) dem Leiter der technischen Kommission
- h) dem Leiter des Tanzsportausschusses
- i) dem Leiter des Vergnügungsausschusses
- j) dem Pressereferenten
- k) dem stellvertretenden Jugendleiter
- l) zwei Vertretern der Aktiven

Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung und im folgendem Turnus gewählt:

- in geraden Jahren:        b) dem Leiter der Regie, d) dem Hauswart, f) dem Leiter der Umzugskommission, i) dem Leiter des Vergnügungsausschusses, l) zwei Vertretern der Aktiven
- in ungeraden Jahren:    c) Zeugwart, e) dem Leiter der Ordenskommission, g) dem Leiter der technischen Kommission, j) dem Pressewart

Mit folgenden Ausnahmen:

der Elferrates wird vom Vorstand bestellt

der Leiter des Tanzsportausschusses wird durch die Mitglieder dieses Ausschusses (= gardeverantwortlich) in geraden Jahren gewählt

der stellvertretenden Jugendleiter wird in geraden Jahren von der Jugendversammlung gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Beirates wird der Beirat durch den Vorstand für die restliche Amtsdauer ergänzt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird von Fall zu Fall zu den Vorstandssitzungen durch den Vorstand eingeladen.

Die Zusammensetzung und die spezifischen Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse des Beirates sind in Nebenordnungen durch den Vorstand festgelegt.

## § 16

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vertreten.

## § 17

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidator.

Eberbach, 03.05.2006